

VATM-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes – insb. zu § 40 BPolG-neu



Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes Stellung zu nehmen. Als Interessenvertretung der Telekommunikationsbranche sehen wir es als unsere Aufgabe an, auf mögliche Auswirkungen gesetzgeberischer Vorhaben auf Grundrechte, digitale Infrastrukturen sowie auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Vertraulichkeit moderner Kommunikation hinzuweisen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine erhebliche Ausweitung der Überwachungsbefugnisse der Bundespolizei vor. Insbesondere § 40 BPolG-neu soll eine umfassende Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung zur Gefahrenabwehr schaffen und sieht dabei auch ausdrücklich den Einsatz von Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Staatstrojanern durch die Bundespolizei vor. Damit würde ein tiefgreifender Eingriff in die Vertraulichkeit der digitalen Kommunikation normiert, der erhebliche grundrechtliche und praktische Implikationen mit sich bringt.

Aus Sicht des VATM birgt diese Entwicklung die Gefahr, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die grundrechtlich geschützte Vertraulichkeit der Telekommunikation sowie in die Integrität informationstechnischer Systeme zu beeinträchtigen. Im Einzelnen möchten wir insbesondere auf die folgenden Kritikpunkte hinweisen:

1. Unbestimmte und zu weit gefasste Eingriffsvoraussetzungen

Die in § 40 BPolG-neu vorgesehenen Eingriffsvoraussetzungen für den Einsatz von Quellen-TKÜ und Staatstrojaner erscheinen aus unserer Sicht zu generisch und rechtlich unbestimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass derartige besonders eingriffsintensive Maßnahmen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen zulässig sind. Insbesondere der Einsatz von Staatstrojanern setzt danach das Vorliegen einer konkreten Gefahr für überragend wichtige Rechtsgüter sowie klar normierte Tatbestandsvoraussetzungen voraus.

VATM-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes – insb. zu § 40 BPolG-neu



Demgegenüber erlaubt der Entwurf Überwachungsmaßnahmen bereits im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr, ohne dass eine konkrete Straftat oder auch nur ein hinreichend bestimmter Gefahrenverlauf vorliegen muss. Dies wirft erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel auf und lässt befürchten, dass der Einsatz solcher Instrumente faktisch entgrenzt wird.

2. Risiken für IT-Sicherheit und digitale Vertrauensstrukturen

Der Gesetzentwurf führt zudem zu erheblichen Risiken für die IT-Sicherheit und die Stabilität digitaler Infrastrukturen. Der Einsatz von Quellen-TKÜ und Staatstrojanern setzt regelmäßig voraus, dass Sicherheitslücken in Endgeräten oder Software gezielt ausgenutzt oder sogar offengehalten werden. Dies steht im Widerspruch zu dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an möglichst sicheren IT-Systemen. Wenn staatliche Stellen befugt werden, technische Schutzmechanismen zu umgehen, wird ein strukturelles Misstrauen gegenüber digitalen Diensten und Kommunikationsnetzen insgesamt befördert. Für die Telekommunikationsbranche, die täglich daran arbeitet, sichere und vertrauenswürdige Netze bereitzustellen, stellt dies einen erheblichen Zielkonflikt dar.

3. Beeinträchtigung des Vertrauens in vertrauliche Kommunikation

Telekommunikationsanbieter sind gesetzlich und verfassungsrechtlich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Eine Ausweitung verdeckter Überwachungsmaßnahmen auf die Endgeräteebene untergräbt dieses Schutzversprechen und kann das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in digitale Kommunikation dauerhaft beschädigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Sensibilität der Öffentlichkeit für Datenschutz und IT-Sicherheit.

4. Praktische und technische Belastungen für Anbieter

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf erhebliche praktische und technische Anforderungen an Telekommunikationsunternehmen nach sich ziehen kann. Unklare Mitwirkungspflichten, technische Schnittstellen sowie Haftungsrisiken sind bislang nicht hinreichend adressiert. Dies schafft Rechtsunsicherheit und neue Belastungen für die Unternehmen.

VATM-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes – insb. zu § 40 BPolG-neu



Diese stehen neben aktuell ebenfalls diskutierten Gesetzesinitiativen im Cybersecurity- und Sicherheitsbereich – wie etwa der Umsetzung des E-Evidence-Pakets und der NIS2-Richtlinie oder der Diskussion zur Einführung einer Verpflichtung zur IP-Adressspeicherung. Allen Initiativen ist gemein, dass Telekommunikationsunternehmen sensible Bestands- und Kommunikationsdaten verarbeiten müssen. Dazu ist die Branche angehalten, zu jedem Zwecke neue Datenbanken mit individuellen Datenformaten und Zugangsprozessen zu implementieren. Diese Multiplikation von Anforderungen widerspricht dem Grundgedanken der Datensparsamkeit und ist auch aus Cybersicherheitssicht kritisch zu beurteilen. Der Gesetzgeber ist insofern aufgerufen, seine zahlreichen Vorhaben zu bündeln und zu konsolidieren. Andernfalls steht der Aufwand, der einmal mehr der Telekommunikationsbranche aufgebürdet werden soll, nicht im Verhältnis. Zusätzlich zu den Rechtsunsicherheiten, die der gegenwärtige Entwurf offen zur Schau trägt, kommt dann die Gefahr von Investitionsruinen für die Branche. Im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld ist eine solche zusätzliche Belastung zwingend zu vermeiden.

Fazit

Der VATM erkennt die Bedeutung einer effektiven Gefahrenabwehr ausdrücklich an. Zugleich halten wir es für unerlässlich, dass besonders eingriffsintensive Überwachungsinstrumente wie Quellen-TKÜ und Staatstrojaner nur unter engsten, klar bestimmten und verfassungsrechtlich zweifelsfreien Voraussetzungen eingesetzt werden dürfen, und sprechen uns für eine dementsprechende Überarbeitung des § 40 BPolG-neu aus.

Für einen vertiefenden fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Berlin/Köln, 23.01.2026

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt rund 180 auch regional anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 127 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. 86 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.